

PRÄMIENTARIF gültig ab 2017

Freiberger und Haflinger

Fr.	-	4'000.--	3.00 %
Fr.	4'001.--	- 5'000.--	3.50 %
Fr.	5'001.--	- 6'000.--	4.00 %
Fr.	6'001.--	- 8'000.--	4.50 %
Fr.	8'001.--	- 10'000.--	5.00 %

Reitpferde

Fr.	-	3'000.--	3.50 %
Fr.	3'001.--	- 6'000.--	4.00 %
Fr.	6'001.--	- 8'000.--	4.50 %
Fr.	8'001.--	- 10'000.--	5.00 %
Fr.	10'001.--	- 12'000.--	5.50 %
Fr.	12'001.--	- 14'000.--	6.00 %
Fr.	14'001.--	- 16'000.--	6.50 %
Fr.	16'001.--	- 18'000.--	7.00 %

Ponys und Esel

Fr.	-	1'500.--	2.50 %
Fr.	1'501.--	- 4'000.--	3.50 %
Fr.	4'001.--	- 5'000.--	4.50 %

Alterszuschlag:
Eintritt im 10. bis 12. Altersjahr + 3 %

Aufnahmebedingungen

In allen Fällen kann der Vorstand die Aufnahme eines Pferdes ohne Angabe von Gründen verweigern.

Schätzung bis CHF 7'000.--

Neu zu versichernde Pferde werden durch die Schätzungskommission beurteilt und geschätzt. Es besteht auch die Möglichkeit, die Beurteilung durch einen Tierarzt durchführen zu lassen. Tierärztkosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Schätzung ab CHF 7'100.--

Neben dem Antragsformular muss ein Untersuchungsprotokoll von Ihrem Tierarzt eingereicht werden. Die tierärztliche Untersuchung geht zu Lasten des Antragstellers und umfasst:

- Signalement oder Kopie Pferdepass
- Allgemeine Beurteilung (Nährzustand, alte Verletzungen, Haut- u. Haarkleid)
- Untersuchung des Kreislauf- und Atemapparates
- Untersuchung des Auges
- Untersuchung des Bewegungsapparates inkl. Beugeproben vorne und hinten, Brettprobe
- Anzeichen für Untugenden

Ein entsprechendes Formular ist unter www.pfvl.ch oder bei der Geschäftsstelle abrufbar.

Schätzung ab CHF 15'100.--

Zusätzlich zur tierärztlichen Untersuchung müssen folgende Röntgenbilder zur Beurteilung abgegeben werden:

- Strahlbeine vorne beidseitig je drei Aufnahmen (ohne Eisen)
- Sprunggelenke beidseitig je drei Aufnahmen

Die Anfertigung der Aufnahmen darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen und geht zu Lasten des Antragstellers. Die Beurteilung übernimmt die Versicherung. Die Versicherung verlangt zusätzlich eine Zweituntersuchung durch einen ihrer Vertrauens-tierärzte. Die Kosten für die Zweituntersuchung gehen zu Lasten der Versicherung.

Schätzung höher als CHF 18'100.--

Auf Antrag hin kann in besonderen Fällen der Vorstand die Aufnahme von Pferden der Kategorie Reitpferde, die das Schätzungsmaximum überschreiten, beschliessen.

Eintrittsgeld

Neu in die Versicherung aufgenommene Pferde 1.00 %

Versicherungskosten

Grundgebühr Fr. 7.-- pro Pferd
Gebühr für neue Pferde oder bei Besitzerwechsel Fr. 10.-- pro Pferd

Entschädigungen

Die Entschädigungen ergeben sich aus einem prozentualen Anteil der Schätzung, der Versicherungsdauer und den möglichen Abzügen. Als Versicherungsjahre gelten in allen Fällen Jahre, in denen für mehr als 6 Monate Prämie bezahlt wurde.

Es werden grundsätzlich 2 Entschädigungsarten unterschieden:

Voll-Entschädigung

Diese wird ausgerichtet, wenn der Tod des versicherten Pferdes infolge von Alter, Unfall oder Krankheit eintritt. Die Entschädigungshöhe berechnet sich wie nachstehend angeführt.

Teil-Entschädigung (Kulanz-Entschädigung)

Ein Anspruch auf Teil-Entschädigung besteht bei dauernder Teilinvalidität, die einen eingeschränkten Weitergebrauch des Pferdes zur Folge hat. Teilinvalidität wird auf Grund der Zugehörigkeit zur Versicherungsklasse zum Zeitpunkt des Schadenfalles durch den Schadensbeauftragten der Versicherung und dem Versicherungsnehmer beurteilt und festgelegt. Findet darüber keine Einigung statt, legt die Schätzungskommission der Pferde-Versicherungsgenossenschaft Langenthal und Umgebung den Grad fest. **Die Teilentschädigung beträgt höchstens 40% der Schätzung.**

Wenn kein Versicherungsabschluss durch die betreffende Einzahlung gemacht wird, kann keine Entschädigung erfolgen.

Malus bei kurzer Versicherungsdauer

Bei kurzer Versicherungsdauer erfolgt eine prozentuale Reduktion der Entschädigung auf Basis der Schätzung wie folgt:

Weniger als 1 Jahr	10 %
Weniger als 2 Jahre	8 %
Weniger als 3 Jahre	6 %
Weniger als 4 Jahre	4 %
Weniger als 5 Jahre	2 %

Bonus bei langer Versicherungsdauer

Bei langjähriger Versicherungsdauer wird auf den Bruttoprämien ein Rabatt wie folgt gewährt:

Versicherungsdauer grösser als 8 Jahre	5.0 %
Versicherungsdauer grösser als 10 Jahre	7.5 %

Prozentuale Anteile bei der Entschädigung

- 80 % der Schätzung bei Abschlachtungen und Todesfall
- 70 % der Schätzung bei Sarkoid und Sommerekzem
- 40 % der Schätzung bei Abgang durch Untugenden oder Charakterfehlern

Entschädigungsausschluss

Sterilität bei Stuten und Hengsten wird nicht entschädigt.

Möglichkeiten für weitere Abzüge (Entscheid durch die Schätzungskommission)

- 10 % der Schätzung bei Abgang durch Untugenden
- 10 % der Schätzung bei Strahlbeinlahmheit im 2. Versicherungsjahr

Möglichkeiten weiterer Prämienverbilligungen

Die Pferdeversicherungsgesellschaft Langenthal und Umgebung ist eine Selbsthilfegenossenschaft auf Gegenseitigkeit. Deshalb vergütet sie bei entsprechendem Geschäftsverlauf einen Teil des jeweiligen Jahresgewinnes aus dem operativen Versicherungsgeschäft in Form eines Gewinnanteils an die Mitglieder zurück. Dieser Gewinnanteil wird im auf die Hauptversammlung folgenden Kalenderjahr als Prämienverbilligung auf die aktiven Versicherungen prozentual zur Prämiensumme weitergegeben.

Karenzfrist

Bei Strahlbeinlahmheit, chronischen Erkrankungen, Sarkoid, Sommerekzem, Untugenden und Charakterfehlern beträgt die Karenzfrist 1 Jahr ab Inkrafttreten der Versicherung. Bei Unfällen wird auf eine Karenzfrist verzichtet.

Herabsetzen der Schätzung ab dem Erreichen des 15. Altersjahres

Ab Erreichen des 15. Altersjahres muss sich der Versicherte für eine der folgenden Varianten entscheiden:

Variante A: Die Schätzung wird alljährlich um 5% der höchsten erreichten Schätzung herabgesetzt.

Variante B: Die Schätzung bleibt unverändert. Der Versicherte bezahlt einen jährlichen Zuschlag von 5%-max. 30% auf der Prämie der Schätzung des 15. Altersjahres.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist es nicht mehr möglich zwischen den Varianten zu wechseln.

Weitere Bestimmungen

Wird die Versicherung mit der Schlachtung beauftragt, erhält die Versicherung den Fleischertrag. Kann das Tier nicht geschlachtet werden oder wird der Auftrag zur Schlachtung durch den Besitzer organisiert, so wird der entgangene Fleischertrag bei Kleinpferden mit CHF 400.-, bei allen anderen Pferden mit CHF 700.- in Abzug gebracht.

Ab einer Versicherungsdauer von mind. 20 Jahren, entfällt der Abzug für entgangenen Fleischerlös. (ab April 15) Gebühren in Zusammenhang mit der Verwertung / Entsorgung trägt der Versicherungsnehmer

Beiträge an Behandlungskosten bei schweren Unfällen und akuten Krankheiten

Wie schon im Geschäftsbericht des Präsidenten vermerkt, haben wir den Prozess in dieser Leistungskategorie ebenso wie die Ausführungsbestimmungen präzisieren müssen. Die neu in den Tarif aufgenommenen Bestimmungen nachstehend:

Wenn ein Pferd, welches sonst von der Versicherung übernommen werden müsste, durch eine tierärztliche Operation oder eine medizinische Behandlung wieder weiterverwendet werden kann, so leistet die Pferdeversicherung bei Kosten ab CHF 4'000.- einen Beitrag an die Operations- oder Behandlungskosten von maximal CHF 1'500.-, nicht aber an den Transport und das Pensionsgeld. Muss das Pferd innerhalb einer Wartefrist von minimal 2 Jahren nach der Operation mit dem gleichen Befund / derselben Krankheit trotzdem von der Versicherung übernommen werden, wird der Behandlungsbeitragsbeitrag mit der Entschädigung verrechnet.

Beitragsgesuche sind vor der Operation, in Notfällen innerhalb 72 Stunden seit dem Unfall- oder Krankheitsereignis, der Versicherung einzureichen (Dr. M. Stöckli, Pferdeklinik Dalchenhof, ☎ 062 751 92 21, Fax 062 751 70 55 oder stoeckli@dalchenhof.ch).

Chronische Leiden sind ausgeschlossen.

Beiträge an Behandlungskosten können nur unter folgenden Voraussetzungen berücksichtigt werden:

MELDEPFLICHT Beitragsgesuche müssen vor einer Operation oder bei einem Notfall schnellstmöglich, aber nicht später als 72 Stunden nachher unter Angabe des behandelnden Tierarztes gemeldet werden. **Wer diese Frist nicht einhält, muss ab dem 4. Tag mit einem Abzug von CHF 50.- / Tag rechnen.**

Die Meldung erfolgt an Dr. M. Stöckli, 062 751 92 21 oder stoeckli@dalchenhof.ch .

ABRECHNUNG Der Pferdeversicherung werden detaillierte und quitierte Rechnungen mit Angabe der Diagnose eingereicht. Auf Grund dieser Angaben wird der Behandlungsbeitragsbeitrag berechnet und dem Versicherungsnehmer auf einem Abrechnungsformular ausgewiesen.

WARTEFRIST In speziellen Fällen kann die Pferdeversicherung im Beitragsfalle die Wartefrist verlängern, in der der Behandlungsbeitragsbeitrag mit der Entschädigung für das gleiche Ereignis verrechnet wird.

Zusatzversicherung für Fohlen bei Todesfall

Prämien:

- Freiburger und Haflinger Fr. 110.--
- Warmblutpferde Fr. 170.--

Entschädigung:

Ab dem 8. Trächtigkeitsmonat der Stute bis und mit dem letzten Tag des 3. Monates nach der Geburt:

Freiburger und Haflinger	Fr. 600.—
Warmblutpferde	Fr. 800.—

Ab dem 1. Tag des 4. Monates nach der Geburt bis am 31.12. des laufenden Jahres gilt folgende einheitliche Entschädigung für Fohlen:

Freiburger und Haflinger	Fr. 1 500.—
Warmblutpferde	Fr. 2 000.—

Höhere Schätzungen können zum Tarif der Freiburger und Haflinger versichert werden.

Die Fohlenversicherung muss vor dem 8. Trächtigkeitsmonat der Stute bezahlt sein!

Wichtige Bestimmungen

- Um einen **Versicherungsfall** auszulösen, ist in allen Fällen ein **tierärztliches Zeugnis oder ein Todesfallnachweis** zu senden an: Frau Rahel Schürch, Steingasse 28, 4934 Madiswil.
- **Handänderungen und Verstellung** von Pferden sind ebenfalls an Frau Rahel Schürch, Steingasse 28, 4934 Madiswil **schriftlich mitzuteilen**. Die Haftbarkeit der Versicherung hört mit der Übergabe des verkauften Pferdes auf. (Art. 9 der Versicherungsbedingungen).

Kontaktadressen

Präsident der Versicherung und der Schatzungskommission:
Felix Salm, Mattenrischweg 4, 5106 Veltheim 076 / 423 23 87

Geschäftsstellenleiterin:
Kathrin Rindlisbacher, Dorfgasse 60E, 4900 Langenthal 079 / 466 35 55

Neuversicherungen und Abschachtungswesen:
Frau Rahel Schürch, Steingasse 28, 4934 Madiswil 062 / 923 00 93

Versicherungstierarzt
Dr. Martin Stöckli, Pferdeklinik Dalchenhof, 4805 Brittnau 062 / 751 92 21

Kadaververwertungsstelle GZM Lyss: Notfälle 032 / 387 47 87